



MUSIKFONDS



Stand 26. September 2022

FAQ

FEB-III- Stipendienartige Förderung für Ensembles und Bands Im Rahmen von NEUSTART KULTUR

Im Folgenden werden Fragen rund um Antragstellung, Durchführung und Abrechnung des Programms **FEB-III** beantwortet. Es handelt sich um allgemeine Auskünfte zu relevanten Aspekten der Beantragung dieser Förderung beim Musikfonds.

Beachten Sie bitte, dass dieses Papier **nicht rechtsverbindlich** ist.

Inhalt

1. ANTRAGSTELLUNG	3
Wann und wo können wir einen Antrag für FEB-III stellen?	3
Ist unser Ensemble/unsere Band antragsberechtigt; können wir FEB-III beantragen?.....	3
Welche formalen Angaben werden für unseren Antrag benötigt?	4
Welche inhaltlichen Angaben werden für den Antrag benötigt?.....	5
Welche Ausgaben können abgerechnet werden?.....	5
Antragsberechtigung bei Teilzeit-Festanstellung/Nebentätigkeiten?	6
Antragsberechtigung trotz anderer Förderungen?	6
Antragsberechtigung trotz anderer Stipendien?.....	6
2. DOKUMENTATION	7
Muss das künstlerische Vorhaben unseres Ensembles/unsere Band in Form eines Konzerts/einer öffentlichen Präsentation vorgestellt werden?	7

GEFÖRDERT VON



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

VORSTAND

Prof. Martin Maria Krüger / Dr. Julia Cloot / Felix Falk

MITGLIEDSVERBÄNDE

Deutsche Gesellschaft für Elektroakustische Musik / Deutscher Komponistenverband / Deutscher Musikrat /
Deutscher Tonkünstlerverband / Gesellschaft für Neue Musik / Initiative Musik / Deutsche Jazzunion

GESCHÄFTSFÜHRER

Gregor Hotz

GESCHÄFTSSTELLE

MUSIKFONDS e.V. / Bornemannstr. 16 / 13357 Berlin / +49 (0)30 398 380 33 / info@musikfonds.de / www.musikfonds.de



In welcher Form muss das Ensemble/die Band nach Abschluss des Vertrags die durch FEB-III ermöglichte künstlerische Tätigkeit belegen? In welcher Form muss ein Verwendungsnachweis eingereicht werden?.....7

3. VERGABE.....7

Wer entscheidet über die Vergabe der FEB-III?7

4. AUSZAHLUNG.....8

Wann werden die FEB-III-Raten ausgezahlt? In welchem Zeitraum müssen sie ausgegeben werden?8

Wie ist im Falle einer Förderung mit den Fördergeldern umzugehen, wie soll der Förderbetrag unter den Mitgliedern des Ensembles/der Band aufgeteilt werden?.....8

5. FRAGEN ZU EINKOMMENSSTEUER ODER SOZIALVERSICHERUNG.....8

Wie ist FEB-III in der Einkommenssteuererklärung zu behandeln?8

Wie ist FEB-III bei der Künstlersozialkasse (KSK) zu behandeln?.....8

Können wir uns als Ensemble/Band für FEB-III bewerben, wenn eines oder mehrere Mitglieder Arbeitslosengeld I/II beziehe(n)?.....8



1. ANTRAGSTELLUNG

Wann und wo können wir einen Antrag für FEB-III stellen?

Anträge können vom **04. bis zum 31. Oktober 2022** (18:00 Uhr MEZ) **ausschließlich online** gestellt werden. Die Ausschreibung und den Zugang zur Antragsdatenbank finden Sie auf der Webseite des Musikfonds: <https://www.musikfonds.de/neustart-kultur/>

Ist unser Ensemble/unsere Band antragsberechtigt; können wir FEB-III beantragen?

Ihr Ensemble/Ihre Band kann FEB-III beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie sind als Ensemble/Band durch die Corona-Pandemie in der Ausübung Ihrer künstlerischen Tätigkeit eingeschränkt.
Darüber hinaus haben Sie als Ensemble/Band ein künstlerisches Vorhaben, das Sie im Rahmen von FEB-III umsetzen oder entwickeln möchten.
- Ihr Ensemble/Ihre Band wurde **vor** dem 01. Januar 2021 gegründet.
- FEB-III kann nur an Ensembles/Bands mit mindestens 2 Mitgliedern vergeben werden. Einzelkünstler:innen können bei FEB-III nicht berücksichtigt werden.
- Ihr Ensemble/Ihre Band ist im Bereich der experimentellen Musik professionell und überwiegend freischaffend tätig. Das heißt mindestens die Hälfte der Ensemble-/Bandmitglieder muss haupt- und freiberuflich als Musiker:in, Komponist:in, Klangkünstler:in oder Musikperformer:in tätig sein.
Überwiegend freischaffend tätig bedeutet auch (bezogen auf das Ensemble/die Band), dass eine gegebenenfalls vorhandene institutionelle Förderung des Ensembles/der Band weniger als 50 Prozent der Gesamteinnahmen des Ensembles/der Band ausmacht.
- Sie sind als Antragsteller:in mit Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldet (Stichtag 11. März 2020) und berechtigt, in Deutschland Ihre freiberufliche Tätigkeit auszuüben.
- Ihr Ensemble/Ihre Band hat eine *feste* Kernbesetzung und seinen Sitz in Deutschland. *Mindestens die Hälfte* der Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band müssen ihren Arbeits- und Lebensmittelpunkt in Deutschland haben.
- Einladung von Gästen: In begründeten Fällen ist es möglich, FEB-III über die Kernbesetzung des Ensembles/der Band hinaus zu beantragen und maximal eine (1) Person als künstlerischen Gast zu benennen (z.B. eine Komponistin oder einen Komponisten). Die personelle Erweiterung des Ensembles/der Band muss durch das eingereichte künstlerische Konzept begründet werden. Erläutern Sie in der Konzeptbeschreibung kurz die künstlerische Notwendigkeit/das künstlerische Ziel der Erweiterung und/oder beschreiben Sie die Beeinflussung des künstlerischen Prozesses durch den Gast.



- Beteiligung an Anträgen: Jede/r Musiker:in darf an **maximal einem (1) Antrag** beteiligt sein.

AUSNAHME: Ist der/die Musiker:in in einem Ensemble/einer Band, das/die aus mindestens 15 festen Mitgliedern besteht, dann darf er/sie an einem weiteren Antrag beteiligt sein (insgesamt maximal zwei Anträge).

Sie müssen als Antragsteller:in im Antragsformular bestätigen, dass Ihnen von jedem Mitglied des Ensembles/der Band das Einverständnis zur Nennung im Antrag vorliegt.

Vergewissern Sie sich, dass jedem Mitglied diese Beschränkungsregelung bekannt ist.

Beachten Sie unbedingt, dass eine zu häufige Beteiligung von Musiker:innen an Anträgen von Ensembles/Bands zum formalen Ausschluss des betreffenden Ensembles/der betreffenden Band aus dem Verfahren führen kann.

Welche formalen Angaben werden für unseren Antrag benötigt?

- Wenn das Ensemble eine Rechtsform hat (z.B. GbR), wird im Falle einer Förderzusage der Vertrag auf die im Antrag angegebene GbR/Verein etc. ausgestellt. Der/die im Antrag angegebene Antragsteller:in sollte zeichnungsberechtigt sein und wird entsprechend im Vertrag benannt.

Sofern das Ensemble keine Rechtsform hat, wird im Falle einer Förderzusage der Vertrag mit dem/der Antragsteller:in als natürliche Person abgeschlossen. Der Förderbetrag wird an den/die Vertragspartner:in überwiesen. Dieser/Diese leitet nach Erhalt des Förderbetrags die künstlerischen Honorare **innerhalb des Vertragszeitraums** an die im Antrag genannten Mitglieder des Ensembles/der Band weiter.

- Namentliche Nennung aller im Rahmen der Förderung beteiligten Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band (inkl. Angabe des Instruments).

HINWEIS: Nach Förderzusage sind Änderungen in der Besetzung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Diese sind dem Musikfonds umgehend mitzuteilen. Unbegründete und nicht im Vorfeld abgestimmte Änderungen können zur Rücknahme der Förderung führen.

HINWEIS: Sofern der/die Antragsteller:in selbst Ensemble-/Bandmitglied ist, muss dieser/diese ebenfalls in der Liste der beteiligten Künstler:innen aufgeführt werden.

- Angaben über die Mitgliedschaft der Mitglieder des Ensembles/der Band in der Künstlersozialkasse (KSK) oder in einem anderen Berufs- oder Fachverband (z.B. GEMA, GVL etc.).
- Angaben über die Anzahl der zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität/Hochschule immatrikulierten Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band.

HINWEIS: Die Zusammensetzung des Ensembles/der Band wird individuell geprüft. Die Antragsberechtigung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder freischaffend tätig/nicht immatrikuliert sind. (Beispiel: Sie bewerben sich mit einem Quintett, 3 Mitglieder sind freischaffende Musiker:innen, es gibt eine/n Student:in und eine/n nicht freischaffende/n Musiker:in in der Formation. Das Ensemble/die Band ist antragsberechtigt.)



- Angaben zu Stipendien, die das Ensemble/die Band in den Jahren 2020 bis 2022 erhalten hat oder erhalten wird.
- Erklärung, dass das Ensemble/die Band vor dem 1. Januar 2021 gegründet wurde. Dies ist im Antrag durch geeignete Dokumentation im künstlerischen Werdegang des Ensembles/der Band entsprechend darzustellen (Hinweise auf Konzerte, Auftritte). Weblinks und Musikbeispiele sind entsprechend auszuwählen.
- Eine verbindliche Erklärung des antragstellenden Mitglieds des Ensembles/der Band, dass das Einverständnis aller Ensemble-/Bandmitglieder sowie des Gastes (soweit vorhanden) zur Antragstellung vorliegt.



Welche inhaltlichen Angaben werden für den Antrag benötigt?

- Ein Konzept/eine künstlerische Idee für FEB-III
- Angaben zum künstlerischen Werdegang des Ensembles/der Band sowie ggf. des Gastes (inkl. Preise, Auszeichnungen)
- Auflistung wichtiger Konzerte/Aufführungen in den Jahren 2019 bis 2022
- Diskographie/Filmographie (Auswahl der wichtigsten Veröffentlichungen)



HINWEIS: Insbesondere jüngere Ensembles/Bands, die ggf. keine Veröffentlichungen vorweisen können, weisen bitte alternativ auf erfolgte Auftritte, Aufnahmen, Live-Streams oder ähnliches hin.

- Weblinks zu aussagekräftigen aktuellen Audio- oder Videobeispielen der künstlerischen Arbeit des Ensembles/der Band (Die Links müssen mindestens bis Ende Januar 2023 abrufbar sein). Die Links sollten frei zugänglich und frei von Werbung sein, da Werbungseinblendungen (z.B. auf YouTube) die Arbeit der Jury maßgeblich behindern. Bitte beachten Sie, dass nicht alle Jury-Mitglieder einen Spotify-Account nutzen und Audiobeispiele via Spotify deshalb nicht aufrufen können. Benutzen Sie wenn möglich Bandcamp oder Soundcloud.

Welche Ausgaben können abgerechnet werden?

Im Falle einer Förderung können ausschließlich künstlerische Honorare für die im Antrag aufgeführten Mitglieder eines Ensembles/einer Band abgerechnet werden. Die Höhe der einzelnen Honorare sind bereits bei Abschluss des Fördervertrags festzulegen.

Während des Projektzeitraumes entstandene Sachkosten sind für die Abrechnung nicht relevant.



Antragsberechtigung bei Teilzeit-Festanstellung/Nebentätigkeiten?

Die Mitglieder unseres Ensembles/unserer Band sind professionell und überwiegend freischaffend tätig als Musiker:innen, Komponist:innen, Klangkünstler:innen oder Musikperformer:innen, haben jedoch eine Teilzeit-Festanstellung/eine Nebentätigkeit. Kann trotzdem eine Förderung beantragt werden?

Ja, wenn die Mehrheit der Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band überwiegend freischaffend als Künstler:innen tätig sind und aus dieser Tätigkeit ihren Haupterwerb erzielen (> 50% freischaffend tätig, Nebentätigkeit ≤ 20 Wochenstunden).

Antragsberechtigung trotz anderer Förderungen?

▶ *Unser Ensemble/unsere Band wird/wurde bereits vom Musikfonds oder von anderen Förderinstitutionen (öffentlich oder privat) gefördert. Können wir als Ensemble/Band trotzdem FEB-III beantragen?*

Ja, Ausnahme: Wenn Ihr Ensemble/Ihre Band zum Zeitpunkt der Antragstellung in identischer Besetzung eine Projektförderung des Musikfonds **für das gleiche künstlerische Vorhaben** erhält, ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

Sofern Ihr Ensemble/Ihre Band in den Jahren 2019 bis 2022 Förderungen anderer Institutionen erhalten hat/erhalten wird, ist dies anzugeben (inkl. fördergebende Institution, Höhe der Förderung und Förderzeitraum).

▶ Das Ensemble/die Band ist dennoch für FEB-III antragsberechtigt, es sei denn das Konzept bzw. die künstlerische Idee für das im Rahmen von FEB-III beantragte Projektvorhaben sind mit einem bereits geförderten Projekt identisch.

Auch wenn einzelne Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band bereits vom Musikfonds oder von anderen Förderinstitutionen gefördert werden/wurden, sind Sie als Ensemble/Band mit einem neuen künstlerischen Vorhaben im Rahmen von FEB-III dennoch antragsberechtigt.

Im Rahmen von FEB-III geförderte Projektvorhaben werden im Wege der Vollfinanzierung gefördert, d.h. es dürfen keine anderen Projektmittel für das gleiche Projektvorhaben eingesetzt werden.

Antragsberechtigung trotz anderer Stipendien?

Unser Ensemble/unsere Band hat in den Jahren 2020 bis 2022 bereits andere stipendienartige Förderungen des Bundes/der Länder/der Kommunen beantragt oder erhalten. Kann unser Ensemble/unsere Band trotzdem beim Musikfonds FEB-III beantragen?

Ja, Ausnahme: Wenn Ihr Ensemble/Ihre Band eine andere stipendienartige Förderung für **das gleiche künstlerische Vorhaben** erhalten hat/erhält, ist eine Antragstellung ausgeschlossen.

Wenn Ihr Ensemble/Ihre Band in den Jahren 2020 bis 2022 mit einem anderen Vorhaben stipendienartige Förderungen des Musikfonds oder anderer Institutionen erhalten hat/erhalten wird, ist



dies anzugeben (inkl. Höhe des Betrags und Förderzeitraums). Ihr Ensemble/Ihre Band ist dennoch antragsberechtigt.

Einzelne Mitglieder des Ensembles/der Band haben in den Jahren 2020 bis 2022 bereits ein anderes Stipendium/andere Stipendien des Bundes/der Länder/der Kommunen beantragt oder erhalten. Kann unser Ensemble/unsere Band trotzdem FEB-III beim Musikfonds beantragen?

Auch wenn einzelne Mitglieder Ihres Ensembles/Ihrer Band als Einzelkünstler:innen bereits ein Stipendium des Musikfonds oder ein anderes Stipendium/andere Stipendien des Bundes/der Länder/der Kommunen erhalten haben, sind Sie als Ensemble/Band mit einem neuen künstlerischen Vorhaben im Rahmen von FEB-III dennoch antragsberechtigt.

2. DOKUMENTATION

Muss das künstlerische Vorhaben unseres Ensembles/unsere Band in Form eines Konzerts/einer öffentlichen Präsentation vorgestellt werden?

Die öffentliche Präsentation des künstlerischen Vorhabens ist zwar ausdrücklich erwünscht, aber nicht zwingend vorgeschrieben.

In welcher Form muss das Ensemble/die Band nach Abschluss des Vertrags die durch FEB-III ermöglichte künstlerische Tätigkeit belegen? In welcher Form muss ein Verwendungsnachweis eingereicht werden?

Nach Abschluss des Vertragszeitraums ist ein Sachbericht inklusive ggf. im Prozess erarbeitetes Bild- bzw. Tonmaterial beim Musikfonds einzureichen. Zusätzlich zum Sachbericht wird ein vereinfachter Verwendungsnachweis in der Form von Honorarzahlungslisten erforderlich sein (ausschließlich Honorare, Sachkosten sind für die Abrechnung nicht relevant). Genaueres wird im Falle einer Förderung im Fördervertrag geregelt.

3. VERGABE

Wer entscheidet über die Vergabe der FEB-III?

Der Musikfonds vergibt die stipendienartigen Förderungen mithilfe einer unabhängigen Fachjury, die sich aus Expertinnen und Experten unterschiedlicher Genres zusammensetzt. Es wird in nicht-öffentlichen Sitzungen über die Auswahl der Ensembles/Bands beraten. Die Förderentscheidungen werden grundsätzlich nicht begründet, **ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.**



4. AUSZAHLUNG

Wann werden die FEB-III-Raten ausgezahlt? In welchem Zeitraum müssen sie ausgegeben werden?

Sie erhalten voraussichtlich Mitte Januar 2023 eine Nachricht mit der Förderentscheidung. Sofern Ihr Antrag positiv beschieden wurde, wird ein Vertrag geschlossen. In diesem Fördervertrag werden die Laufzeit von FEB-III, die Höhe des Förderbetrags, die anteiligen Weiterleitungen an die Mitglieder des Ensembles/der Band sowie die Auszahlungsmodalitäten geregelt. Der komplette Förderbetrag muss **innerhalb des Vertragszeitraumes** an alle Mitglieder weitergeleitet werden.

Wie ist im Falle einer Förderung mit den Fördergeldern umzugehen, wie soll der Förderbetrag unter den Mitgliedern des Ensembles/der Band aufgeteilt werden?

Der Förderbetrag soll durch die Auszahlung von künstlerischen Honoraren an die Mitglieder des Ensembles/der Band verteilt werden. Dazu führt der/die Antragsteller:in eine Auszahlungsliste. Die Höhe der Honorare kann je nach Aufwand der Mitglieder des Ensembles/der Band unterschiedlich sein, dies liegt im Ermessen des Ensembles/der Band. Der Musikfonds wird eine Auszahlungsliste bereitstellen, die zwingend verwendet werden muss.

Sachkosten sind im Rahmen von FEB-III nicht zuwendungsfähig.

5. FRAGEN ZU EINKOMMENSSTEUER ODER SOZIALVERSICHERUNG

Wie ist FEB-III in der Einkommenssteuererklärung zu behandeln?

Da FEB-III eine stipendienartige Förderung ist und steuerrechtlich nicht mit einem Stipendium gleichzusetzen ist, gehen wir davon aus, dass es sich beim gegebenenfalls gewährten Förderbetrag um eine steuerrechtlich relevante Einnahme handelt. Fragen zur steuerlichen Behandlung von FEB-III müssen Sie als Antragsteller:in direkt mit dem für Sie zuständigen Finanzamt klären.

Wie ist FEB-III bei der Künstlersozialkasse (KSK) zu behandeln?

Wir gehen davon aus, dass durch FEB-III eingenommene Honorare zum Arbeitseinkommen zählen und bei der KSK angegeben werden müssen.

Können wir uns als Ensemble/Band für FEB-III bewerben, wenn eines oder mehrere Mitglieder Arbeitslosengeld I/II bezieht/beziehen?

Grundsätzlich ist es für das Ensemble/die Band möglich, FEB-III zu beantragen, auch wenn einzelne Mitglieder Arbeitslosengeld beziehen. Fragen zur Kombinierbarkeit bzw. zur Geltendmachung der Förderung gegenüber der Agentur für Arbeit/dem Jobcenter sind direkt mit den jeweils zuständigen Sachbearbeiter:innen zu klären.